

strenger gehandhabt als später. An den strengen Fasttagen blieb man bis Sonnenuntergang vollkommen nüchtern. An den sogenannten Halbfasttagen blieb man bis 3 Uhr nachmittags nüchtern. Erst nach dem 8. und 9. Jahrhundert trat eine Lockerung dieser strengen Sitten ein. In der neueren Zeit wurden zugunsten der nördlichen Länder Milderungen getroffen, die zuerst in Form von Kirchendispensen gewährt, später durch eine Neufassung des kirchlichen Gesetzes geregelt wurden. Das neue kirchliche Gesetzbuch sowie besondere Indulte für Deutschland und Österreich haben das Fastengebot zu der bis zuletzt üblichen Form vereinfacht.

Daraus ist ersichtlich, daß die Kirche seit jeher bestrebt war, *das Fastengebot den sich ändernden Verhältnissen im Völkerleben anzupassen*. Die in Frage stehende Anordnung muß auch als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß die Kirche nicht starr an ihrem System menschlicher Satzungen festhält. Kirchengebote sind keine göttlichen Gesetze und darum nicht unabänderlich. Unveränderlich und unabänderlich muß die *kirchliche Gesinnung*, die geistige Einstellung der Kirche, aber nicht das Kirchengesetz sein. Ein Kirchengesetz kann durch veränderte Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen seinen ursprünglichen Sinn teilweise verlieren. Der Geist der Kirche, die lebendige kirchliche Gesinnung wird es dann umgestalten oder neu formen. Das moderne Leben mit seinen zahllosen Unregelmäßigkeiten in der Tageseinteilung, seiner überstürzenden Hast und Unruhe und der dadurch verursachten körperlichen Empfindsamkeit legt den modernen Menschen unfreiwillig das auf, was früher einmal das Fastengebot als freiwillige Leistung von ihnen forderte. In diesem leichten Anpassungsvermögen sehen wir die vitale Lebendigkeit und Elastizität der Kirche. Dadurch widerlegt sie schweigend das, was noch unlängst ein nichtkatholischer Theologe als letzten Sinn des kirchlichen Fastengebotes hinstellte: „Die westliche Rechtskirche ordnete das Fasten in ihr Rechtssystem ein und benützte es zur Kontrolle und Beherrschung der Gläubigen“ (W. E. Schmidt in: Religion in Geschichte und Gegenwart II, 432).

So wie die Kirche hier keine starre Gebundenheit an den Tag legt, so könnte sie — das wird gerade durch die großzügige Dispens vom Fastengebote gezeigt — z. B. auch liturgische Vorschriften und Bestimmungen abändern, wenn sie es für opportun hält.

Krems a. d. Donau.

Dr. Franz König.

**Opfer der Gewalt.** In zivilisierten Ländern kommen in friedlichen Zeiten verhältnismäßig wenig Fälle von Vergewaltigung vor. In Kriegszeiten und in den Wirren der Nachkriegszeit aber häufen sich solche Gewalttaten. Auch in unseren Gegenden sind in den letzten Jahren zahlreiche Fälle vorgekommen. Die Opfer der Gewalt leiden physisch und psychisch schwer an der Erinnerung und den Folgen.

Etwaige gesundheitliche Schädigungen zu beheben, ist Sache des Arztes; vergewaltigte Frauen sollen möglichst bald den Arzt aufsuchen und sich davon ja nicht durch eine falsch verstandene Schamhaftigkeit abhalten lassen. Je eher körperliche Schäden richtig behandelt werden, um so sicherer und leichter lassen sie sich beheben; dies gilt besonders bei etwa übertragenen Geschlechtskrankheiten.

Neben dem Arzt hat der Seelsorger eine Aufgabe an den so schwer heimgesuchten Personen zu erfüllen, wie sie notwendiger

und segensreicher nicht gedacht werden kann. Handelt es sich doch um Menschen, denen unsägliches Leid und eine furchtbare Erniedrigung zugefügt worden ist, und die deshalb oft nahe der Verzweiflung sind. Dazu kommen vielfach die Ehemänner, die Verlobten und andere nahe Verwandte, die durch die Untat an einer ihrer Lieben schwer getroffen sind. Tröstende und aufrichtende Gedanken für solche Frauen und Mädchen hat der hochwürdigste Ordinarius von Linz in einer Aussendung vom 10. Juni 1945 ausgesprochen. Einige davon seien hier angeführt: „Zunächst ist ihnen (den Opfern der Gewalt) klar zu machen, daß auch die Sünden des Fleisches eigentlich im Herzen begangen werden. Nicht an allen christlichen Märtyrerjungfrauen, die Lüstlingen und Wüstlingen ausgeliefert wurden, haben sich die Wunder der Bewahrung durch Engelshand wie an Agatha, Luzia u. a. vollzogen und doch blieben die äußerlich geschändeten Opfer der Gier vor dem Herrn strahlende Jungfrauen, genau wie die wunderbar bewahrten Mädchen. Überwältigte Mädchen und Frauen können darum der reinsten Jungfrau und Mutter festen Blickes in die Augen schauen und ihr Unbeflecktes Herz anrufen.“ Dann soll allen die Überzeugung eingeprägt werden, „daß Gott unser gütiger Vater ist und nichts über uns kommen läßt, was er nicht schließlich zum Heile zu lenken wüßte. In diesem Sinne sagt Paulus im Römerbrief (8, 28), daß denen, die Gott lieben, *alles* zum Besten gereicht. Wenn also eine Seele bestrebt war, ein gottverbundenes Leben zu führen, so kann es gar nicht sein, daß ein solches tief erschütterndes Erlebnis einen wirklichen und dauernden seelischen Schaden verursacht. Faßt die Seele das Erlebnis als Kreuz auf und wertet dieses Kreuz im Geiste der Sühne aus, so wird sie erfahren, daß ihr selbst dieses bitterste Erlebnis schließlich zum Besten gereichte.“

Es ist verständlich, daß vergewaltigte Frauen und Mädchen vor allem die Furcht haben, daß aus der ihnen angetanen Untat ein Kind entsteht. Es ist auch verständlich, daß sie alles versuchen wollen, um dies zu verhindern. Und hier besteht nun die große Gefahr, daß aus der Verzweiflung heraus zu Mitteln greifen wird, die gegen Gottes Gebote verstossen. Nach der Offenbarung und der katholischen Lehre ist jedes Leben heilig und unantastbar; daher ist Abtreibung der Leibesfrucht, auch wenn das Kind einer Vergewaltigung entspringt, schwer sündig und verboten (Genaueres vgl. u. a. Noldin-Schmitt, Summa theol. mor., vol. II., Nr. 342 f.).

Wohl aber ist es im Falle einer Vergewaltigung gestattet, daß die Frauen, denen solches angetan wurde, einer eventuellen Befruchtung zuvorkommen, indem sie durch entsprechende *Spülungen* das widerrechtlich ihnen aufgezwungene Sperma entfernen (vgl. Noldin-Schmitt, De sexto pracepto et de usu matrimonii, Nr. 69 d). Freilich ist der Erfolg nicht sicher, da man nicht genau weiß, wann die Befruchtung des weiblichen Eies stattfindet. Es kann also gegebenenfalls die Spülung bereits zu spät kommen. Je eher die Spülung vollzogen wird, um so mehr kann auf Erfolg gerechnet werden. Es wird sich auch empfehlen, daß womöglich ein Arzt oder eine Hebamme sie vornimmt.

Wie lang nach der Gewalttat ist eine solche Spülung zulässig? Es werden hier verschiedene Zeiten angegeben, z. B. „bis zu acht Stunden“. Doch läßt sich eine so bestimmte Zeitbegrenzung nicht festlegen, da ja „semen virile per aliquot dies prolificum manere potest“ (vgl. Noldin-Schmitt, De sexto, Nr. 75, 2 a). Es ist deshalb

eine derartige Spülung auch später als acht Stunden post stuprum erlaubt.

Daß solche Spülungen einer mulier vi oppressa gestattet sind, ergibt sich aus der Überlegung, daß im Falle der Gewalt die Bewegung des männlichen Sperma auf das weibliche Ei hin eine Fortsetzung des Unrechtes ist, welches die Frau durch die Gewalttat erlitten hat. Deshalb schreibt Noldin-Schmitt (l. c.): „Femina vero, si externam aggressionem repellere non poterat, liceite defendit suum ovulum contra invasionem iniustum.“

Manches Opfer der Gewalt wird schwer von Anfällen von Verzweiflung heimgesucht; in solchen Stimmungen könnte es sogar zum Selbstmord kommen. Es ist nötig, daß eine solche arme Person nicht aus den Augen gelassen wird, bis die Verzweiflung abgeebbt ist. Anderer Frauen bemächtigt sich nach einem so furchtbaren Erlebnis eine Melancholie, die nicht mehr weichen will. Sie fangen an zu sinnieren und zu spätschieren; das Erlebnis ist ihnen, wie man sagt, aufs Gemüt gegangen. Sie kommen über das Unrecht, das ihnen zugefügt wurde, nicht hinweg. Die Wunde ist auch nach langer Zeit noch so frisch wie am ersten Tag, ja sie wird immer schmerzlicher und unerträglicher. Dazu kommt das Schamgefühl; obwohl sie Opfer wurden und an dem Vorfall ganz unschuldig sind, fühlen sie sich doch vor den Verwandten und Bekannten entehrt, schämen sich aufs tiefste, glauben sich verachtet und legen dementsprechend die Worte und Verhaltungsweisen der Mitmenschen aus. Daher fliehen sie die Gesellschaft und ziehen sich ganz zurück.

Diese Personen, die verzweifelten und die seelisch niedergeschlagenen, bedürfen besonders des Trostes und der Aufmunterung. Sie brauchen religiösen, übernatürlichen Trost, sie brauchen aber auch natürlichen, menschlichen Trost. Aus der ganzen Art und Weise, wie man mit ihnen verkehrt, sollen sie fühlen und erkennen, daß sie an Ansehen nichts eingebüßt haben, sondern daß man sie ehrt und schätzt wie früher, daß man bestrebt ist, in Liebe ihr schweres Los zu erleichtern. Ein solches Verhalten wirkt mehr als ein Viel von Worten. Wichtig ist ferner, daß die Betroffenen nicht zu einsam sind, nicht Zeit haben zum Nachsinnen, sondern mit Arbeiten beschäftigt sind, die sie interessieren, erfreuen und ablenken. Dadurch werden die quälenden Erinnerungen immer mehr zurückgedrängt und neuer Lebensmut stellt sich ein.

Schwieriger wird die Lage, wenn sich *Folgen* der Gewalttat einstellen, die Frau oder das Mädchen aus dem Stuprum schwanger geworden ist. Daß eine Wegnahme des werdenden Fötus schwer sündhaft und deshalb verboten ist, wurde schon betont. Dafür muß um so mehr für die materielle Schadloshaltung gesorgt werden. Ist der Täter zu belangen, so hat er nach den geltenden staatlichen Gesetzen für allen Schaden aufzukommen. Er hat zu tragen die Kosten für den ganzen Unterhalt und die Erziehung des Kindes, ebenso die Kosten der Entbindung usw.; er hat seinem Opfer aber auch alle anderen Schäden zu ersetzen, die aus der Vergewaltigung entstanden sind, z. B. dafür, daß es für das Mädchen schwerer oder überhaupt unmöglich geworden ist, noch einen Ehepartner zu finden. Vielfach ist aber, besonders in Kriegszeiten, der Täter unbekannt und daher nicht zu belangen. Auch in diesem Fall darf gegen das neue Leben nicht vorgegangen werden; die werdende Mutter muß das schwere Kreuz auf sich nehmen. Gott wird ihr die schweren Opfer reich vergelten. Um aber der unfreiwillingen Mutter das Opfer so viel als möglich zu erleichtern, sollen

einerseits die Angehörigen, Freunde und Bekannten der so schwer Geprüften alles tun, um sie materiell und seelisch zu unterstützen, andererseits hat unter Umständen der Staat für Mutter und Kind Sorge zu tragen. Der hochwürdigste Herr Ordinarius von Linz schreibt dazu: „Bildet das aufgezwungene Kind eine Gefahr für den Frieden im Hause . . . oder für das Fortkommen der Mutter, so soll es möglich sein, dieses Kind auf öffentliche Kosten in Heime abzugeben. Nur so kann auf moralisch einwandfreie Weise dem vorgebeugt werden, daß zum Unrecht an der Mutter noch das Unrecht am Kinde hinzutritt; nur so wird es dem Ärztestand möglich sein, sein hohes Berufsethos zu wahren.“ Übrigens wird manche Frau, obwohl unfreiwillig Mutter geworden, doch — sich selbst überwindend — auch einem solchen Kinde ihre mütterliche Liebe und Sorge zuwenden und es nicht von sich lassen.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

**Eindrücke aus der Rückkehrerseelsorge.** Wer den Ansturm der Rückkehrer zur Kirche im Frühjahr 1934 mitgemacht hat, wird die Richtlinien, die die Bischöfe für die jetzige Rückkehrbewegung gegeben haben, mit Freude begrüßt haben. In der Bewährungszeit, die keine bloße Wartezeit sein soll, soll der Rückkehrende Gelegenheit haben, sich über die Glaubenswahrheiten zu informieren. Es soll ihm aber auch Gelegenheit geboten werden, sich über seine individuellen Schwierigkeiten auszusprechen. (Siehe Weisungen des Bischofs von Linz.) Diese Aussprachen sind etwas vom Wertvollsten — auch für den Seelsorger. „Endlich habe ich einmal Gelegenheit, mich mit einem Priester auszusprechen. Seit Jahren habe ich mich schon darnach gesehnt“, sagte ein Mann. Und der Seelsorger denkt sich: „Endlich habe ich einmal Gelegenheit, mit Fernstehenden aller Bildungsgrade unter vier Augen zu reden.“ In diesen Aussprachen habe ich selber viel gelernt. Sie werden mir vielleicht die schönste Seelsorgserinnerung bleiben. Es kommt nur darauf an, daß man die Leute zum Reden bringt. Eines muß man vermeiden. Man darf, wie mir ein junger Doktor sagte, den Rückkehrer nicht von oben her behandeln, er muß das Gefühl haben, daß dem Seelsorger persönlich etwas daran gelegen ist, ihm wieder aufzuhelfen.

Wir dürfen nicht vergessen, daß manche der Gang zum Pfarrer sehr schwer ankommt. Ein junger Akademiker ist mehr als einmal umgekehrt, bis er es endlich gewagt hat. Viele warten heute noch; sie müssen erst innerlich reif werden und hoffen, dann ein ganzer, gläubiger Mensch zu werden.

Viele sind aus der Kirche ausgetreten, die lange zuvor schon „abgefallen“ waren. Offen und ehrlich haben mir viele auf meine Fragen gestanden, wie sie selber schon lange der Kirche und dem kirchlichen Leben entfremdet waren. Es hat freilich auch solche gegeben, die nach wie vor in die Kirche gegangen sind und die ganze Tragweite des Abfalls nicht erfaßt haben. Für uns Seelsorger lehrreich ist die nicht gar so geringe Zahl von — ehemaligen Ministranten, Institutszöglingen, Mitgliedern katholischer Jugendvereine usw. unter den Ausgetretenen. Bitte, alles aus meiner Sicht! Viele sind nicht ausgetreten, aber — abgefallen. Sie sind für uns die allergrößten Sorgenkinder, weil wir an diese gar nicht herankommen. Ihre Zahl ist groß. Was sollen wir tun?, so frage ich mich oft. Viele haben bewußt Christus aufgegeben, weil sie vor einem Menschen kapitulierten und die ganze neuheidnische Ideologie in sich aufgenommen haben. Viele sind uns des-